

Grenzüberschreitende Konstellationen nach dem Brexit

Sozialversicherungsabkommen der Schweiz mit Grossbritannien

Dieser Artikel zeigt auf, welche Auswirkungen der Brexit und das infolgedessen unterzeichnete neue Sozialversicherungsabkommen auf die Sozialversicherungen und die davon betroffenen Personen haben und was dadurch zu beachten ist.

Von Elvira Chopard

Per 31. Januar 2020 ist das Vereinigte Königreich aus der EU ausgetreten. Die Übergangsbestimmungen und somit das ursprüngliche Recht galten bis am 31. Dezember 2020. Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU (FZA) und die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit haben daher seit dem 1. Januar 2021 keine Gültigkeit mehr für die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich.

Das Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich wurde seit dem 1. November 2021 bereits provisorisch angewendet. Der Bundesrat hat die Botschaft zur Genehmigung des Abkommens an seiner Sitzung

vom 27. April ans Parlament überwiesen. Mittlerweile wurde es einstimmig vom National- und Ständerat gutgeheissen.

Was ist seit dem 1. Januar 2021 bezüglich Sozialversicherungsunterstellung zu beachten?

Die Schweiz und das Vereinigte Königreich haben am 9. September 2021 ein neues Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen, welches die langfristige Koordinierung der Sozialversicherungssysteme der beiden Staaten nach dem Brexit sicherstellen soll. Sobald es von beiden Parlamenten beider Staaten genehmigt wurde, wird es definitiv in Kraft treten.

Was umfasst das neue Sozialversicherungsabkommen?

In diesem Abkommen finden sich die gleichen Koordinierungsgrundsätze wie im FZA. Darunter fallen Leistungsexport, Gleichbehandlung, Zusammenrechnung der Versicherungszeiten, Zusammenarbeit der Behörden und Träger, Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften und Amtshilfe. Es wurde eine Kürzung einiger Bestimmungen aus den EU-Verordnungen Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 (EU-Koordinationsrecht) vorgenommen und den Ansprüchen der zwei Staaten angepasst.

Wen betrifft das Sozialversicherungsabkommen?

- Staatsangehörige der beiden Vertragsstaaten sowie deren Familienangehörige und Hinterlassene, bei welchen die Staatsangehörigkeit irrelevant ist
- Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten sowie deren Familienangehörige

und Hinterlassene, bei welchen die Staatsangehörigkeit irrelevant ist

- Flüchtlinge und Staatenlose, die sich in einem der beiden Vertragsstaaten aufhalten

Was sind die Voraussetzungen?

- Die betroffene Person befindet oder befand sich in einer grenzüberschreitenden Situation zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich.
- Ein grenzüberschreitendes Element ist durch die Staatsangehörigkeit bereits gegeben, wenn ein schweizerischer Staatsbürger in Grossbritannien geboren wurde und sich nie in der Schweiz aufgehalten hat.

Das Abkommen, mit Ausnahme der Pflegeleistungen, wird im Vereinigten Königreich auch unilateral auf Staatsangehörige von Drittstaaten angewendet. Die Schweiz wendet lediglich die Bestimmungen zur Festlegung der massgeblichen Rechtsvorschriften auf Drittstaatsangehörige an. Darum besteht die Notwendigkeit, eine genaue Abgrenzung bei der Anwendung des Abkommens vorzunehmen. Mit der Ausnahme von Geldleistungen, die sich auf frühere Versicherungszeiten beziehen, welche aufgrund eines rechtmässigen Aufenthalts in den Vertragsstaaten entstanden, hat das Abkommen nur für Personen, die sich rechtmässig im Gebiet der Vertragsstaaten aufhalten, Gültigkeit.

Welche Sozialversicherungsleistungen regelt das Abkommen?

- Arbeitslosigkeit (siehe Beispiele)
- Mutterschaft
- Vaterschaft



SEMINARTIPP

Sozialversicherungen und Quellensteuern in der Lohnbuchhaltung
Korrekte Lohndokumente für grenzüberschreitende Situationen erstellen

Praxis-Seminar, 1 Tag

Nächster Termin:

- Mittwoch, 15. November 2023

Zentrum für Weiterbildung Uni Zürich

Mehr Informationen und Anmeldung unter www.praxisseminare.ch

- Berufskrankheiten
- Arbeitsunfälle
- Krankheit
- Sterbegeld
- Alter (auch an Hinterbliebene)
- Invalidität

Welche Sozialversicherungsleistungen schliesst das Abkommen aus?

- Hilflosenentschädigung
- Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (werden nur an Anspruchsberechtigte mit Wohnsitz in der Schweiz ausbezahlt)
- Familienleistungen (siehe Beispiele)
- Berufliche Vorsorge (2. Säule)

Wie verhält sich das Abkommen in Kombination mit anderen Abkommen?

Die Koordinierungsregeln der EU werden für gewisse Personenkategorien durch das Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich beibehalten. Die EU hat mit dem Vereinigten Königreich ein ähnliches Abkommen abgeschlossen. Das FZA koordiniert die Sozialversicherungssysteme der EU und der Schweiz. Es ist wichtig, dass das vorliegende Abkommen nicht mit den Verpflichtungen aus anderen Abkommen kollidiert, da die Schweiz auch mit vielen anderen Staaten Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat.

Welche Änderungen bringt der Brexit bezüglich der Sozialversicherungen mit sich?

Die Personen, die in einem Abkommen geschützt sind, haben grundsätzlich Anspruch auf dieselben Leistungen wie Staatsangehörige des betroffenen Staates und haben daher auch die gleichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Übersicht

Invalidenrenten

- Kein Export von Geldleistungen bei Invalidität
- Ausnahme: schweizerische Staatsangehörige, die schweizerische Invalidenrenten nach schweizerischem Recht exportieren können

Freiwillige AHV/IV

- Steht britischen Staatsangehörigen nicht mehr zur Verfügung
- Schweizer Staatsangehörige, die in das Vereinigte Königreich ziehen, können ab dem 1. Januar 2021 der freiwilligen Versicherung nach Schweizer Recht beitreten, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt werden.

Ergänzungsleistungen

- Werden nur an Anspruchsberechtigte mit Schweizer Wohnsitz ausbezahlt

Arbeitslosigkeitsleistungen

- Kein Export (siehe Beispiele)

Haben die bereits vor dem Brexit erworbenen Rechte weiterhin Gültigkeit?

Das zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich geschlossene Abkommen über die Bürgerrechte, welches seit dem 1. Januar 2021 anwendbar ist, gewährleistet die Rechte aus dem Freizügigkeitsabkommen für Personen, die ihm vor dem 1. Januar 2021 unterlagen. Durch einen Beschluss des Gemischten Ausschusses EU – Schweiz wurde eine Ergänzung hinzugefügt, welche den Schutz der Rechte auf Staatsangehörige von EU-Staaten und auf grenzüberschreitende mit EU-Bezug ausweitet.

Beispiele

Arbeitslosigkeit Leistungsimport

Eine französische Staatsangehörige ist seit dem 1. Oktober 2020 in London tätig. Ihre Anstellung in London beendet sie per 31. Oktober 2021. Danach nimmt sie per 1. Dezember 2021 eine Anstellung in der Schweiz an. Leider wird diese Stelle per 30. April 2022 aus betrieblichen Gründen gekündigt. Sie beantragt per 1. Mai 2022 Arbeitslosenentschädigung in der Schweiz. Die im Vereinigten Königreich erworbene Beitragszeit kann totalisiert werden. Somit wird ihr diese Beitragszeit angerechnet, und zusammen mit der schweizerischen Beitragszeit erfüllt sie die erforderliche Beitragszeit für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.



Fringe Benefits, die überall schmecken

Ob vor Ort, im Homeoffice oder im Aussendienst - finden Sie die massgeschneiderte Lösung für Ihre Mitarbeiterverpflegung.

QR-Code scannen - Vorteile entdecken



LUNCH-CHECK 

Ein britischer Staatsangehöriger, der seit Mai 2022 in der Schweiz lebt und arbeitet, verliert seinen Arbeitsplatz und wird am 1. März 2023 arbeitslos. Vom Januar bis März 2022 war er im Vereinigten Königreich (UK) als Arbeitnehmer tätig. Die Beitragszeit in der Schweiz kann mit der Beitragszeit UK ergänzt werden und ist somit ausreichend für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.

Eine norwegische Staatsangehörige lebt und arbeitet seit Januar 2021 in der Schweiz. Sie verliert ihren Arbeitsplatz und wird per 1. November 2021 arbeitslos. Zuvor war sie einige Jahre im Vereinigten Königreich tätig. Das Arbeitsverhältnis im UK wird nicht als Beitragszeit angerechnet, da Staatsangehörige anderer EFTA-Staaten als der Schweiz nicht unter das neue Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und dem UK fallen. Auch die erworbenen Rechte können nicht geltend gemacht werden, da bereits vor dem 1. Januar 2021 kein Rahmenabkommen zwischen dem EFTA-Übereinkommen und dem FZA existierte.

Arbeitslosigkeit Leistungsexport

Eine britische Staatsangehörige meldet sich am 1. Dezember 2021 arbeitslos und möchte ab dem 1. Juni 2022 ihre Arbeitslosenleistungen in das UK exportieren. Da sie sich vor dem 1. Januar 2021 bereits in einer grenzüberschreitenden Situation zwischen der Schweiz und UK befand, hat sie Anspruch auf den Leistungsexport.

Ein italienischer Staatsangehöriger lebt und arbeitet seit dem 1. September 2021 in der Schweiz. Er verliert seinen Arbeitsplatz und meldet sich am 1. November 2021 arbeitslos. Ab dem 1. März 2022 möchte er seine Arbeitslosenleistungen in das UK exportieren. Er hat keinen Anspruch auf den Leistungsexport, da das neue Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und UK nicht für ihn gilt und er sich am 31. Dezember 2020 nicht in einer grenzüberschreitenden Situation zwischen der Schweiz und UK befand.

Familienzulagen während der Arbeitslosigkeit

Ein britischer Staatsangehöriger lebt und arbeitet seit Juni 2021 in der Schweiz. Das Kind lebt bei der Kindsmutter im Vereinigten Königreich. Er wird am 1. März 2022

arbeitslos und beantragt Kinderzulagen bei der schweizerischen Arbeitslosenkasse. Er hat aufgrund der fehlenden grenzüberschreitenden Situation am 31. Dezember 2020 keinen Anspruch auf Familienzulagen, welche über die Arbeitslosenkasse ausbezahlt werden.

Eine britische Staatsangehörige lebt und arbeitet seit dem 1. Juni 2020 in der Schweiz. Ihre Kinder leben beim Vater im Vereinigten Königreich. Sie wird ab dem 1. Februar 2021 arbeitslos und beantragt die Familienzulagen. Aufgrund der am 31. Dezember 2020 vorhandenen grenzüberschreitenden Situation kann sie Anspruch auf Familienzulagen bei der schweizerischen Arbeitslosenkasse geltend machen.

Entsendung

Ein schweizerischer Arbeitnehmender ist seit dem 1. Dezember 2020 in London tätig. Für ihn gilt weiterhin EU-Recht und somit das FZA. Für eine Entsendung wäre eine A1-Entsendebescheinigung erforderlich.

Ein schweizerischer Arbeitnehmender ist seit dem 1. Dezember 2021 in London tätig. Für ihn gilt nicht mehr EU-Recht, sondern das Vertragsstaatsrecht, also das Abkommen über die Soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich. Für eine Entsendung wäre ein CoC (Certificate of Coverage) erforderlich.

Wer legt die anzuwendenden Rechtsvorschriften fest?

Die Zuständigkeit für die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften liegt beim Wohnsitzstaat. Somit muss ein CoC für eine Entsendung oder Mehrfachbeschäftigung bei der zuständigen Behörde des Wohnsitzstaats eingeholt werden. Grundsätzlich unterliegen die unter das Abkommen fallenden Personen nur den Rechtsvorschriften von einem Staat. Es besteht aber die Möglichkeit, sofern dies im Interesse der versicherten Person liegt, im gegenseitigen Einvernehmen eine Sondervereinbarung zu treffen. Für die Vereinbarung sind die zuständigen Behörden der beiden Staaten zuständig.

Beispiele

- Anstellung bei einer UK-Firma, Lebensmittelpunkt in CH, Arbeitstätigkeit mindestens 25% des Gesamtpensums (bei Teilzeitstellen müssen andere Teil-

zeitstellen auch eingerechnet werden) in CH = Unterstellung für gesamtes Erwerbseinkommen in CH

- Anstellung bei einer UK-Firma, Lebensmittelpunkt im UK, Arbeitstätigkeit mindestens 25% des Gesamtpensums (bei Teilzeitstellen müssen andere Teilzeitstellen auch eingerechnet werden) in UK = Unterstellung für gesamtes Erwerbseinkommen in UK
- Anstellung bei einer UK-Firma, Lebensmittelpunkt in CH, Arbeitstätigkeit unter 25% des Gesamtpensums (bei Teilzeitstellen müssen andere Teilzeitstellen auch eingerechnet werden) in CH = Unterstellung für gesamtes Erwerbseinkommen in UK
- Anstellung bei einer UK-Firma, Lebensmittelpunkt in UK, Arbeitstätigkeit unter 25% des Gesamtpensums (bei Teilzeitstellen müssen andere Teilzeitstellen auch eingerechnet werden) in UK = Unterstellung für gesamtes Erwerbseinkommen in CH
- Anstellung bei einer französischen Firma, Lebensmittelpunkt in CH = Unterstellung in CH
- Anstellung bei einer französischen Firma, Lebensmittelpunkt in UK = Unterstellung in UK

Sonderfall Beamte

Anstellung bei einer UK-Firma mit Beamtenstatus, Lebensmittelpunkt in CH, Arbeitstätigkeit mindestens 25% des Gesamtpensums (bei Teilzeitstellen müssen andere Teilzeitstellen auch eingerechnet werden) in CH = Unterstellung für gesamtes Erwerbseinkommen in UK wegen Beamtenstatus

Anstellung bei einer UK-Firma mit Beamtenstatus, Anstellung bei einer CH-Firma mit Beamtenstatus, Lebensmittelpunkt in CH = Unterstellung für UK-Beamten-einkommen in UK, Unterstellung für CH-Beamten-einkommen in CH = geteilte Abrechnung



Elvira Chopard ist dipl. Sozialversicherungsexpertin und hat aus dem Berufsalltag praktische Erfahrungen in allen Sozialversicherungsgebieten. Sie ist Lehrgangsheiterin, doziert nebenberuflich in mehreren Sozialversicherungsbereichen und nimmt eidgenössische Prüfungen ab.